

## Altersteilzeit wird künftig länger gefördert

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Altersteilzeit beschlossen. Ziel ist es, die Altersteilzeit beschäftigungswirksamer zu machen. Mit dem Entwurf bringt die Bundesregierung eine Vereinbarung im Bündnis für Arbeit in das Gesetzgebungsverfahren.

Die Förderhöchstdauer der Altersteilzeit durch die Bundesanstalt für Arbeit soll nach dem Gesetzentwurf um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert werden. Dies trägt nach Einschätzung von Bundesarbeitsminister Walter Riester (SPD) zur stärkeren Akzeptanz der Altersteilzeit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei. Das Bundesarbeitsministerium hat den Gesetzentwurf erarbeitet.

Mit der Gesetzesänderung soll gleichzeitig die sogenannte Mindestnachbesetzungsdauer verlängert werden. Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, mit der Teilzeiteinkommen und Rentenbeiträge aufgestockt werden, gibt es demnach nur noch dann, wenn der Arbeitsplatz, der durch die Altersteilzeit frei wurde, für mindestens vier Jahre (bisher drei Jahre) wieder besetzt war.

Die Gesetzesänderung ermöglicht es dem Bundesarbeitsministerium weiter, jährlich neben der Mindestnettoetrags-Verordnung auch eine Verordnung über die pauschalierten Nettobeträge des Altersteilzeitgesetzes zu erlassen. Den Unternehmen und der Bundesanstalt für Arbeit werde so die Errechnung des individuellen Aufstockungsbetrages vereinfacht, erläuterte das Haus Riester. Weiter sieht die Gesetzesnovelle vor, die Altersteilzeitregelung bis Ende 2009 weitergelten zu lassen. Sie ist bislang noch bis 2004 befristet. Durch diese Verlängerung sollen Unternehmen und interessierte Arbeitnehmer mehr Planungssicherheit erhalten.

Das seit 1996 geltende Gesetz zur Altersteilzeit ermöglicht es Arbeitnehmern ab 55 Jahren, ihre wöchentliche Arbeitszeit zu halbieren. Sie erhalten dann mindestens 70 % ihres früheren Nettoentgelts. Der Arbeitgeber übernimmt dabei 50 % des vorherigen Bruttolohns. Die Bundesanstalt für Arbeit stockt das Teilzeiteinkommen und die Rentenbeiträge auf, wenn für die frei werdende Stelle ein neuer Arbeitnehmer oder ein Auszubildender eingestellt wird.

Nach: Handelsblatt Nr. 54 vom 16.03.2000

